

## **Verbindliche Regeln zum Aufstellen / Anbringen von Wahlplakaten im Gemeindegebiet; gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.2024**

- Werbung außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist verboten (§ 33 STVO); die Werbeanlagen dürfen deshalb nur innerhalb der Ortsdurchfahrten aufgestellt werden. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft auf Gemeindegrundstücken aufgestellte Werbeanlagen/Plakate werden kostenpflichtig entfernt.
- Für das Aufstellen von Werbeanlagen/Plakate im öffentlichen Raum ist eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde im Vorfeld des Aufstellens einzuholen. Ohne schriftliche Genehmigung aufgestellte Werbeanlagen/Plakate werden kostenpflichtig entfernt.
- Mit dem Aufstellen der Werbeanlagen/Plakate darf frühestens um 6:00 Uhr des ersten Tages des zugelassenen Plakatierungszeitraums, sechs Wochen vor dem Wahlsonntag vorgenommen werden; vorher aufgestellte Werbeanlagen/Plakate werden kostenpflichtig entfernt.
- Die Bereiche am Kirchplatz und am Kriegerdenkmal sind von Plakaten freizuhalten, dort aufgestellte Werbeanlagen/Plakate werden nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.



- Die Anzahl der Plakattafeln ist auf 10 Stück (pro Wahl), die Größe auf bis DIN A0 beschränkt.
  - Zwei Plakate, die Rücken-an-Rücken an einem Mast befestigt werden, zählen als ein Plakat.
  - Zwei Plakate, die Rücken-an-Rücken auf einem A-Ständer angebracht werden, zählen als ein Plakat.
  - Dreieckständer mit Plakaten zählen als ein Plakat.
  - Plakatverbünde mit mehr als drei Plakaten sind nicht zulässig und werden nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.

- Beschädigte Werbeanlagen/Plakate sind umgehend einschließlich des Befestigungsmaterials zu beseitigen, ansonsten werden diese nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.
- Nicht ordnungsgemäß befestigte Werbeanlagen/Plakate sind umgehend nachzubessern, ansonsten werden diese nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.
- Zum seitlichen Fahrbahnrand ist ein Mindestabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten, auf Gehsteigen ist ein Durchgangsmaß von mindestens 1,50 m sicherzustellen. Ragen Werbeanlagen/Plakate seitlich in den Verkehrsraum hinein, müssen diese zur Freihaltung des Verkehrslichtraums mindestens 4,50 m über der Oberkante von Straßen sowie mindestens 2,50 m über der Oberkante von Geh- und Radwegen angebracht werden. Bei Unterschreitung dieser Mindestmaße werden die Werbeanlagen/Plakate nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.
- Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch Werbeanlagen/Plakate nicht beeinträchtigt oder verdeckt werden, ansonsten werden diese nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.
- An Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßenlampenmasten mit daran angebrachten Verkehrszeichen, sonstigen Verkehrseinrichtungen (z.B. Absperr- und Kettenpfosten) sowie Lichtsignalanlagen ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. Dort angebrachter Werbeanlagen/Plakate werden nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt. Beziehen sich Verkehrszeichen auf den ruhenden Verkehr (z. B. Halt- und Parkverbotsbeschilderung, blaue Parkbeschilderung) können Plakatständer um diese herumgruppiert oder an diese angelehnt werden.
- An Bäumen, die durch Baumpfähle verankert bzw. gesichert werden, ist das Aufstellen sowie das Befestigen von Plakaten untersagt. An allen sonstigen Bäumen sind nur stabile Dreieckständer zulässig, die so montiert sind, dass jegliche Berührung mit dem Baum unterbleibt; das Anbringen von Befestigungsmaterialien (Kabelbinder, Draht, Nägel, Schrauben, Schnüre, etc. am Baum ist untersagt, ansonsten werden die Werbeanlagen/Plakate nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.
- Werden öffentliche Verkehrsflächen für Plakatierungen genutzt, ist die für die Anbringung verantwortliche Person während der Dauer der Nutzung für die Standfläche verkehrssicherungspflichtig. Die Plakatständer sind stand- und verkehrssicher aufzustellen und die genutzte Fläche darf nicht beschädigt werden, ansonsten werden die Werbeanlagen/Plakate nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.
- Öffnungen am Straßenbeleuchtungsmasten sowie an Lichtsignalanlagen müssen zugänglich bleiben, ansonsten werden die Werbeanlagen/Plakate nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.
- Pro Partei wird nur ein Bauzaunbanner/Werbeanlage auf dem an Zeiler Straße und Altmain gelegenen gemeindlichen Grundstück Fl.-Nr. 786 zugelassen. Das Banner/die Werbeanlage ist so aufzustellen, dass es die Sicht auf andere Banner nicht behindert und Raum und Sichtlinien für das Aufstellen weiterer Banner lässt.

Die Richtlinien gelten nur für verfahrensfreie Werbeanlagen die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden (Art. 57 Abs.1 Nr. 12)



Über dieses Grundstück hinausgehende gemeindliche Flächen werden von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt. Bauzaunbanner/Werbeanlagen auf anderen gemeindlichen Flächen werden nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.

- Werbeanlagen/Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kipp- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu überprüfen. Anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Tafeln usw.) ist eigenverantwortlich zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung erfolgt nach vorhergehender Information eine kostenpflichtige Beseitigung der Werbeanlage/Plakate.
- Die Sicht von Fahrzeugführern und anderen Verkehrsteilnehmern darf durch die aufgestellten Werbeanlagen/Plakate nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere notwendige Sichtdreiecke an den Einmündungen in überörtliche Straßen sind freizuhalten. Bei Nichtbeachtung erfolgt nach vorhergehender Information eine kostenpflichtige Beseitigung der Werbeanlage/Plakate.
- Der Abbau der Werbeanlagen/Plakate einschließlich des Befestigungsmaterials hat bis spätestens zum Sonntag nach dem Wahlsonntag zu erfolgen. Über diesen Zeitpunkt hinaus aufgestellte Werbeanlagen/Plakate werden nach vorhergehender Information kostenpflichtig entfernt.

Vor der kostenpflichtigen Entfernung wird dem Adressaten (Verantwortlicher Aufsteller der Plakate) die Möglichkeit zur Entfernung gegeben. Die Gemeinde informiert den Adressaten und setzt eine angemessene Frist.